

Richtlinie zur Beteiligung an Vorhaltekosten und Restrukturierungsmaßnahmen der Kommunen bei der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine durch das Land Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.06.2023 – 297-4205/2022-25880/2022

1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1** Mit den Vereinbarungen vom 5. April und 26. September 2022 zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine ist die Reaktivierung der Regelungen des Programms „Refugium“ mit der Beteiligung an Vorhalte- und Restrukturierungskosten durch das Land vereinbart worden. Mit den Zuwendungen beteiligt sich das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) an den Kosten von Kommunen, die durch das Vorhalten (bei Leerstand) und/oder Restrukturieren von Unterbringungskapazitäten und Wohnraum insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden sind.
- 1.2** Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsverordnung (VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die unter Ziffer 1.1 genannten Maßnahmen.
- 1.3** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die schleswig-holsteinischen Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (Kommunen).

3 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhalte- bzw. Restrukturierungskosten in den folgenden Zeiträumen:

- a) Ausgaben für Vorhalteaufwand im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022
- b) Ausgaben für Vorhalteaufwand im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 30. Juni 2023
- c) Ausgaben für Vorhalteaufwand und/oder Restrukturierungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023

3.2 Vorhalteaufwand und Restrukturierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nur dann zuwendungsfähig, wenn sie einen Gesamtbetrag von 10.000 Euro je Antrag nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

3.3 Die Gewährung finanzieller Mittel ist nur möglich, wenn nicht bereits für denselben Zweck Fördermittel – auch seitens des Landes – gewährt wurden (Ausschluss von Doppelförderung). Dies gilt nicht für die gemäß der „Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete“ geförderten Unterbringungskapazitäten.

3.4 Für die Förderbereiche gilt im Einzelnen:

3.4.1 Vorhalteaufwand

- a) Vorhalteaufwand sind Ausgaben, die durch den Leerstand, d.h. die dauernde oder auch zwischenzeitliche Nichtbelegung, geschaffener Unterbringungskapazitäten und geschaffenen Wohnraums entstanden sind.

Hierzu gehören:

- Miet- und Pachtzahlungen (in voller Höhe). Hat eine Kommune Unterbringungskapazitäten nicht angemietet oder gepachtet, sondern durch käuflichen Erwerb geschaffen, so wird als Vorhalteaufwand eine kalkulatorische Miete als zuwendungsfähig anerkannt. Eine bereits gewährte Förderung gemäß der „Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete“ ist hierbei zu berücksichtigen.
 - Ausgaben für Bewirtschaftung und Unterhaltung während des Leerstandes (Hausmeisterleistungen inkl. Wartung und Kleinreparaturen, Reinigung, Sicherheitsdienst, Pflege der Außenanlagen, Winterdienst, Versorgung mit Strom und Wärme, Versorgung mit Wasser/Abwasser, Abfallentsorgung, öffentliche Abgaben). Ausgaben für die Leerstandsbewirtschaftung werden auf Nachweis und bis zu einer maximalen Höhe von 25% der Miet- oder Pachtzahlungen als zuwendungsfähig anerkannt.

- b) Der Vorhalteaufwand für Unterbringungskapazitäten und Wohnraum ist nur zuwendungsfähig, wenn er im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 31. Dezember 2023 angefallen ist.
- c) Die Unterbringungskapazität und der Wohnraum gilt ab dem Zeitpunkt als geschaffen, wenn ab dem Zeitraum vom 24. Februar 2022
- ein Beschaffungsbeschluss des zuständigen Selbstverwaltungsorgans (z.B. Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren, Kauf oder Anmietung von Immobilien o.ä.) vorlag, der nur noch der Ausführung durch die Verwaltung bedurfte oder
 - in den Fällen, in denen ein Beschluss nicht erforderlich war, eine Rechtsbindung (Vertragsschluss) erfolgte.
- d) Zuwendungsfähig ist nur Vorhalteaufwand, der Folge eines nachweislichen Leerstands ist. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau. Belastungen, die entstanden sind, weil im Falle der Belegung durch Miete, Pacht usw. entstandene Ausgaben höher waren als die gesetzlich geregelten Erstattungen, sind nicht zuwendungsfähig.
- e) Hinsichtlich der zuwendungsfähigen Unterbringungskapazitäten sollen je unterzubringender Person mindestens sechs Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen, zuzüglich zwei Quadratmetern, die auch durch gemeinschaftlich genutzte Räume zur Verfügung gestellt werden können.

3.4.2 Restrukturierungsmaßnahmen

Zuwendungsfähige Ausgaben eines Restrukturierungsprojektes sind die Ausgaben für die eigentliche Restrukturierungsmaßnahme sowie der für das zu restrukturierende Objekt aufgelaufene Vorhalteaufwand. Gefördert werden:

a) Restrukturierungsmaßnahmen

Hierzu zählen alle Aktivitäten, die zu einer Beendigung hinsichtlich der Nutzung als Unterkunft/Wohnraum für Schutzsuchende führen und im Ergebnis der beantragenden Kommune keine Vorhaltekosten entstehen lassen.

Hierzu gehören:

- technischer Ab-/Rück-/Umbau eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, die zum Zwecke der Unterbringung oder als Wohnraum hergerichtet wurden (Übernahme von Abbauaufwendungen);
- technischer Ab-/Rückbau von Infrastruktureinrichtungen für Gebäude (u.a. Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, Bodenplatten), die zum Zwecke der Unterbringung oder als Wohnraum hergerichtet wurden;

- einmalige Leistungen (Abgeltungen) zur vorzeitigen Beendigung von Ansprüchen aus gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsverhältnissen (Abmietungen).

Berücksichtigt werden Restrukturierungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2023 liegen sowie nachweislich wirtschaftlich sind und zu einer nachhaltigen Senkung der Vorhaltekosten führen.

b) Vorhalteaufwand für zu restrukturierende Objekte

Im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen werden finanzielle Hilfen zur Abgeltung von Vorhalteaufwand gewährt, der in zu restrukturierenden Objekten im Zeitraum vom 01. Juli 2023 bis 31.12.2023 angefallen ist.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1** Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt bis zu 75% der nach Ziffer 3 förderfähigen Gesamtkosten.
- 4.2** Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1** Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen eines vollständigen und fristgerecht eingereichten Antrags gemäß der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage.
- 5.1.2** Anträge auf Zuwendungen sind bei der IB.SH zu stellen. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.ib-sh.de. Bewilligungen sind nur möglich, wenn der Antrag vollständig entsprechend der nachfolgenden Fristen bei der IB.SH eingegangen ist.

Für die Anträge gelten die folgenden Fristen:

- a) Ausgaben für Vorhalteaufwand im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022; Antragsfrist: 31. Juli 2023
- b) Ausgaben für Vorhalteaufwand im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 30. Juni 2023; Antragsfrist: 30. September 2023

- c) Ausgaben für Vorhalteaufwand und/oder Restrukturierungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023; Antragsfrist: 29. Februar 2024

Für jeden Abrechnungszeitraum wird pro Kommune nur ein Antrag berücksichtigt.

5.2 Auszahlungsverfahren

- 5.2.1** Die Zuwendungen werden nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides ausgezahlt.
- 5.2.2** Für Zuwendungen nach Ziffer 3.4 wird der im Rahmen der Antragstellung nachgewiesene Vorhalteaufwand bzw. die im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesenen Restrukturierungskosten als Verwendungsnachweis anerkannt.
- 5.2.3** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Dabei werden die in der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen angewendet.

6 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 24. Februar 2022 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

7 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.